



Magdeburg, 03.11.2016
ka-kr

Niederschrift

*über die 4. Sitzung des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten des SGSA
am 19. Oktober 2016, um 10:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses der Stadt Schönebeck (Elbe),
Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe)*

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 12:35 Uhr

Anwesenheit: s. beigefügte Anwesenheitsliste

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Frau Pitschmann, die stellvertretende Arbeitskreisvorsitzende, eröffnet die Sitzung und begrüßt neben den Anwesenden besonders Herrn Knoblauch, den Oberbürgermeister der gastgebenden Stadt Schönebeck (Elbe). Frau Pitschmann übergibt Herrn Knoblauch das Wort.

Nach einer kurzen Begrüßung stellt Herr Knobloch die Stadt Schönebeck (Elbe), die Geschichte der Stadt und wesentlichen Eckdaten sowie Aktuelles vor und skizziert die Arbeit und die Struktur der Stadtverwaltung der Stadt Schönebeck (Elbe).

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Die Tagesordnung wird einstimmig festgestellt. Daraufhin konstatiert die stellv. Arbeitskreisvorsitzende, dass nach der Tagesordnung aus der Einladung vom 29. September 2016 verfahren wird.

Zu TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung am 20.04.2016

Gegen die Niederschrift der 3. Sitzung am 20. April 2016 werden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift wird einstimmig beschlossen, woraufhin die stellv. Vorsitzende die Niederschrift daraufhin als genehmigt feststellt.

Zu TOP 3: Vorstellung des Integrationskonzeptes der Gemeinde Hohe Börde

Frau Pitschmann stellt den Arbeitskreismitgliedern das Integrationskonzept der Gemeinde Hohe Börde vor. Die Gemeinde Hohe Börde besteht aus 14 Ortschaften (und 18 Ortsteilen). In der Gemeinde leben ca. 19.000 Einwohner aus 39 Nationen und aktuell 30 Flüchtlinge.

Das 32-seitige Integrationskonzept wurde im Rahmen des Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes (IGEK) erstellt und ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln auf Kosten der Gemeinde eigenfinanziert. Es wurde vom Gemeinderat am 01.03.2016 beschlossen.

Das Konzept beginnt in der Einleitung mit dem Leitbild und den Grundsätzen für die Integration in der Gemeinde Hohe Börde, skizziert unter Ziffer 1 die Rahmenbedingungen, unter Ziffer 2 definiert die Zielgruppen des Integrationskonzeptes, führt unter Ziffer 3 zentrale Handlungsfelder der kommunalen Integrationspolitik auf und beschreibt abschließend unter Ziffer 4 ein Notfallmanagement.

Die Gemeinde Hohe Börde hatte dem Landkreis (private) Objekte zur Unterbringung von Flüchtlingen angeboten, um Einfluss darauf nehmen zu können, an welchem Ort innerhalb der Gemeinde Flüchtlinge untergebracht werden. Ferner hatte die Gemeinde frühzeitig angefangen beispielsweise einen Helferpool aufzubauen und ein Möbellager anzulegen. Mit Hilfe des Unternehmerstammtisches wurden Versuche unternommen Beschäftigungen / Anstellungen für Flüchtlinge zu finden.

Aus Sicht der Gemeinde ist ein derartiges Konzept sinnvoll und zielführend, um sämtlichen Notfallsituationen Rahmen und Struktur zu geben. Der letzte Teil des Konzeptes (Notfallplanung) ist auf jeden Katastrophenfall wie z.B. einen Unfall auf der Autobahn (A 2) übertragbar. Eine Evaluierung und Fortschreibung dieses Integrationskonzeptes ist vorgesehen.

Das Integrationskonzept steht auf der Internetseite der Gemeinde Hohe Börde zum Download in der Rubrik „Aktuelles“ unter „Flüchtlingshilfe“ bereit: http://www.hoheboerde.de/upload/Fluechtlingshilfe/Final_Integrationskonzept_Hohe_Boerde.pdf.

Zu TOP 4: Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Frau Kagelmann führt in die Thematik ein.

a) Integrationsgesetz

Zunächst informiert Frau Kagelmann darüber, dass der Bundestag am 07.07.2016 das Integrationsgesetz verabschiedet hat. Das Integrationsgesetz sowie die Verordnung zum Integrationsgesetz sind im BGBl. I Nr. 39 vom 05.08.2016, S. 1939 ff. verkündet.

Im Wesentlichen sieht das Gesetz ein umfangreiches Maßnahmenpaket nach dem Grundsatz „Fördern und Fordern“ vor, um eine bessere Integration von Flüchtlingen in Deutschland zu erreichen. Darunter fallen insbesondere:

- die Einführung einer befristeten Wohnsitzauflage,
- die Stärkung des Spracherwerbs,
- die Ausweitung der Orientierungskurse sowie
- die möglichst frühzeitige Qualifizierung und
- Beschäftigung der Geflüchteten.

So werden unter anderem für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – mit Ausnahme von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten sowie von „vollziehbar ausreisepflichtigen Personen“ – zusätzliche Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln geschaffen.

Ferner können Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive und Geduldete leichter eine betriebliche Berufsausbildung absolvieren. Zugleich wird eine Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge von Integrationsleistungen abhängig gemacht.

So enthält § 12a Abs. 3 AufenthG nun eine Rechtsgrundlage für eine integrationspolitisch zu begründende Zuweisung im Einzelfall, wenn die Wahrung der wesentlichen Belange: Wohnraum, Sprache und Arbeitsmarkt erleichtert werden kann.

Auch in Sachsen-Anhalt gibt es Überlegungen zur Schaffung einer Wohnsitzauflage und plant das Ministerium für Inneres und Sport zeitnah eine entsprechende Verordnung zu erarbeiten.

b) Aktuelle Entwicklungen / Flüchtlingszahlen:

Die Zahl der in Deutschland und damit auch in Sachsen-Anhalt um Asyl nachsuchenden Personen war im Verlauf des Jahres 2015 auf ein historisch hohes Maß von rd. 1,1 Mio. Menschen gestiegen. (Anmerkung: Inzwischen hat das Statistische Bundesamt endgültige Zahlen für das Jahr 2015 vorgelegt. Danach sind insgesamt – nur – 890.000 Personen als Asylbewerber und Flüchtlinge eingereist.) Im Jahr 2016 ist bislang – im Vergleich zu Herbst 2015 – ein Rückgang der Flüchtlingszahlen zu beobachten.

In Sachsen-Anhalt wurden 2016 bislang insgesamt 16.481 Asylanträge gestellt (davon 16.160 Erstanträge und 321 Folgeanträge – Stand: 31.07.2016).

Frau Kagelmann erkundigt sich bei den Arbeitskreismitgliedern nach der Situation vor Ort.

In der Gemeinde Hohe Börde sind aktuell 30 Flüchtlinge dezentral untergebracht und keine Probleme bekannt, was ggf. auch auf das Integrationskonzept zurückzuführen ist.

Auch gebe es in der Gemeinde Hohe Börde den ersten Zuzug von Verwandten einer Flüchtlingsfamilie, die sich in der Gemeinde eingelebt haben und wohl fühlen.

In der Gemeindeverwaltung gibt es für die Aufgabe Integration keine weitere oder gesonderte Arbeitskraft, sondern wird innerhalb des bestehenden Aufgabenbereichs im Haupt-, Personal- und Ordnungsamt durch Frau Pitschmann miterledigt.

Abschließend wird berichtet, dass der Tag der Regionen (am 02.10.2016) gleichzeitig Fest der Begegnungen war. Dort gab es auch Stände von Flüchtlingen, oftmals mit internationalen Speisen und Getränke, Lebensmitte, dies sei von den Besuchern gut angenommen worden.

In der Stadt Schönebeck (Elbe) werden aktuell 127 Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt. Zu Betreuung gibt es sechs Soziallotsen. In der Stadtverwaltung ist die Gleichstellungsbeauftragte zugleich Ansprechpartnerin für Integration und Migration.

In der Gemeinde Elsteraue sind aktuell 20 Personen überwiegend im Familienverbund dezentral in allen Ortsteilen untergebracht.

In der Gemeinde Biederitz erfolgt aktuell keine Flüchtlingsunterbringung.

In der Verbandsgemeinde Vorharz, mit 13.000 Einwohnern, sollten ursprünglich 66 Personen untergebracht werden und der Verbandsgemeinde wurde ein entsprechender Vertragsabschluss seitens des Landkreises angeboten, jedoch nicht realisiert worden.

Es gibt acht Wohneinheiten von privaten Vermietern, die zur Flüchtlingsunterbringung angeboten werden und in denen drei Flüchtlingsfamilien untergebracht sind.

Zusätzliches Personal gibt es in der Verwaltung nicht, da die Verbandsgemeinde auf ihre Ausschreibung bisher keinen Bewerber mit Arabischkenntnissen finden konnte.

In der Gemeinde Muldestausee, in der ca. 12.000 Einwohner leben, sind 42 Flüchtlinge untergebracht. Der Landkreis hat angekündigt, die Gemeinschaftsunterkünfte zu kündigen und anstelle dessen künftig dezentral unterzubringen.

Frau Böhlend (Gemeinde Muldestausee) erkundigt sich bei den übrigen Arbeitskreismitgliedern, ob es hinsichtlich der Kinderbetreuung von Flüchtlingskindern Probleme gebe.

Beispielsweise seien in der Gemeinde Hohe Börde die Flüchtlingskinder von ihren Eltern in der Kindertagesstätte abgegeben worden, ohne Abschluss einer Vereinbarung. Später habe man sich mit dem Landkreis Börde einigen können und sei dies im Wege einer Übernahmeregelung einvernehmlich geklärt worden. Auffällig sei auch die hohe Motivation von unbegleiteten Minderjährigen, die grundsätzlich alle möglichst schnell zur Schule und in Ausbildung wollen.

Aus der Stadt Barby wird berichtet, dass dort Stadt aktuell vier Familien mit insgesamt 20 Personen untergebracht sind, die von einer Soziallotsin betreut werden.

In der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf werden aktuell lediglich vereinzelt Flüchtlingsfamilien untergebracht.

In der Stadt Eisleben sind ca. 500 Flüchtlinge untergebracht. In der Verwaltung ist die Gleichstellungsbeauftragte gleichzeitig - wie in der Stadt Schönebeck - die Ansprechpartnerin für Migration, Integration und Flüchtlinge.

In der Stadt Staßfurt sind aktuell 311 Flüchtlinge und Migranten untergebracht. Die Unterbringung erfolgt dezentral und wurde in der Stadtverwaltung eine halbe Stelle für eine Sachbearbeiterin Migration geschaffen.

Zu TOP 5: Phänomen der „Reichsbürgerbewegung“ und Forderungsgeltendmachung mittels „Malta-Masche“

In seiner Begrüßung (s. TOP 1) hatte Oberbürgermeister Knoblauch geschildert, dass hinsichtlich der Reichsbürger auch in der Stadt Schönebeck eine negative Entwicklung erkennbar sei. Im Gegensatz zu früheren Vorfällen, wo das Hauptmotiv die Störung der Verwaltung war, habe das Verhalten nun eine neue Qualität erhalten. Mittlerweile seien die Bedrohungen verbal aggressiv und gebe es massive Beleidigungen. Auch die Quantität habe sich erhöht. Der jüngste Vorfall ereignete sich erst am Vortag, wo erneut ein derartiger Drohbrief an den Oberbürgermeister eingegangen ist und dem man nun nachgehen werde.

In Schönebeck gibt es Überlegungen, die Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu schützen. Zum einen werden sämtliche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zur Anzeige gebracht. Zum anderen sind die Vorgesetzten/ die Leitungsebene für dieses Thema mittlerweile sensibilisiert.

Frau Pohl (Stadt Schönebeck) erkundigt sich bei den übrigen Arbeitskreismitgliedern, ob zum Schutz der Mitarbeiter auf die Benennung des Vor- und Zunamens verzichtet werden kann. In der Stadt Schönebeck sei man dazu übergegangen, nur noch die Nachnamen öffentlich zu machen und erst ab der Leitungsebene die Vor- und Zunamen zu benennen.

In der Gemeinde Hohe Börde wird bei den Vollstreckungsmitarbeitern gänzlich auf eine Namensnennung verzichtet.

In der Gemeinde Elsteraue, in der sich kürzlich der prominente Fall von Adrian Ursache ereignete, sei die Gemeinde letztlich mit dieser Angelegenheit vom Landkreis und vom Land alleingelassen worden. Zwar befindet sich dieser aktuell in Untersuchungshaft wegen etwaiger Straftaten und sei auch die Zwangsversteigerung seiner Immobilie erfolgt, jedoch sei in dieser Sache laut Einschätzung der Stadtverwaltung noch nicht das letzte Wort gesprochen. Auch sei eine zunehmende Gewaltbereitschaft der Anhänger von Herrn Ursache zu befürchten. Ferner habe die Verwaltung an einem Sprechtag nach einer massiven Bedrohung durch zwei Reichsbürger schließen müssen.

Insgesamt sei festzustellen, dass die Stadtverwaltung bei derartigem Verhalten letztendlich überfordert sei. Insoweit würde man sich mehr Rückhalt beim Landkreis und vom Land wünschen und neben Handlungsanweisungen gern auf einen Ansprechpartner zurückgreifen zu können.

Aus der Stadt Staßfurt wird berichtet, dass die Zahl der Reichsbürger sprunghaft angestiegen sei. Zunächst habe es einen bekannten Reichsbürger in der Stadt gegeben, nun seien es etwa 30 Personen, die immer wieder mit diversen Anliegen und Schreiben an die Stadtverwaltung herantreten. Zum Thema Deeskalation haben bereits Schulungen stattgefunden. In einem Fall wollte ein Reichsbürger seinen Personalausweis abgeben. Dieser wurde jedoch nicht von der Verwaltung entgegengenommen. Später habe es Auseinandersetzungen gegeben, als er mit seinem selbstgemachten Ausweis ein polizeiliches Führungszeugnis beantragen wollte.

Frau Kagelmann teilt mit, dass sich auch der Rechts- und Verfassungsausschuss in den letzten beiden Sitzungen mit diesem Thema befasst hat. Frau Kagelmann wird die Informationen aus den Ausschusssitzungen sowie weiteres Material zu diesem Thema der Niederschrift dieser Arbeitskreissitzung als [Anlagen](#) beifügen.

Zu TOP 6: Risikoanalyse und Brandschutzbedarf: Investitionsstau?

Frau Kagelmann führt in den Sachstand ein und erläutert, dass gemäß § 1 Abs. 3 der Mindestausrüstungsverordnung der Freiwilligen Feuerwehren eine Risikoanalyse zu erstellen und der Brandschutzbedarf zu ermitteln ist.

Sie bittet die Mitglieder um Erfahrungsaustausch.

In der Gemeinde Hohe Börde gibt es seit längerem eine Risikoanalyse und einen Brandschutzbedarfsplan. Aktuell liegt die Risikoanalyse zur Fortschreibung in der Finanzverwaltung vor.

In der Gemeinde Muldestausee habe die Kommunalaufsicht darauf hingewirkt, dass die Ortschaften zu beteiligen sind. Dies sei in anderen Städten und Gemeinden laut Arbeitskreismitglieder nicht erfolgt.

Auch in Schönebeck habe der Stadtrat 2012 erstmalig eine Risikoanalyse beschlossen. Jedoch wächst hier das Risikopotenzial aufgrund des gestiegenen Güterverkehrsaufkommens und auch der Bedarf aufgrund der neuen Entwicklungen im Fahrzeugbau.

In der Verbandsgemeinde Vorharz wurde im Jahr 2010 eine Risikoanalyse erstellt und im Jahr 2015 fortgeschrieben unter Beteiligung aller Ortsteile.

Auf die Nachfrage, ob es Zusammenlegungen von Feuerwehren gegeben habe, berichtet Frau Kagelmann, dass in der Gemeinde Sülzetal unlängst im Juli 2016 drei Ortsteilfeuerwehren,

nämlich die Freiwillige Feuerwehren Bahrendorf, Stemmern und Altenweddingen zur Feuerwehr Sülzetal-Süd zusammengelegt wurden.

In der Stadt Staßfurt gibt es ebenfalls drei Ortsfeuerwehren und sei dort aufgrund der fehlenden Einsatzstärke eine Zusammenlegung erfolgt.

In der Verbandsgemeinde Vorharz wurde sogar eine Ortsfeuerwehr aufgelöst unter Zustimmung des LVwA (Anmerkung: nicht des MI wie bei Zusammenlegung von Ortswehren).

Auch in der Stadt Barby gibt es zehn Ortsfeuerwehren, wobei eine aufgrund der Personalentwicklung aufgelöst worden sei. Frau Knopf erkundigt sich in diesem Zusammenhang nach etwaigen Übergangsfristen.

In der Gemeinde Elsteraue bestehen Probleme bei der Gewährleistung des Brandschutzes in einem (offenen) Industriepark. Laut Auskunft des Innenministeriums sei eine Werksfeuerwehr nicht ausreichend, da dies einen geschlossenen Industriepark voraussetze.

Diesbezüglich gab es mit den ortsansässigen Betrieben, dem Landkreis und dem Land sieben Jahre lang Verhandlungen, um eine (freiwillige) Werksfeuerwehr zu initiieren, was letztendlich nicht gelungen ist. Die Freiwillige Feuerwehr sei nicht (mehr) in der Lage im Industriegebiet den Brandschutz zu gewährleisten.

Daher sieht sich die Gemeinde Elsteraue gezwungen, selbst eine Standortfeuerwehr auf eigene Kosten aufzubauen und zu unterhalten. Dabei handele es sich um enorme Finanzlast, da neben den baulichen Investitionen auch die dauerhaften Personalkosten zu tragen sind.

In der Hohen Börde gab es bis Ende 1995/ Anfang 1996 eine Berufsfeuerwehr in Hermsdorf. Sie war vorrangig für das Einkaufszentrum Elbepark ins Leben gerufen worden und deckte den Brandschutz im gesamten Gewerbegebiet sowie die Verkehrswege, insbesondere Autobahn und B1 mit ab. Sie gehörte zur Feuerwehr Hermsdorf und damaligen Gemeinde Hermsdorf, die Feuerwehrleute mussten Mitglied der dortigen Freiwilligen Feuerwehr sein, waren allerdings hauptamtlich bei der Sicherheitsfirma des Elbeparks angestellt. Die Auflösung erfolgte auf Initiative des Landkreises.

Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung der Verpflichtungen aus dem BrSchG ist auch in Staßfurt nicht gelungen. Die mit der Betriebserlaubnis gegenüber den Industrie- und Chemiebetrieben erteilten Brandschutzaufgaben würden die Betriebe selbst erfüllen und diese nicht (gegen Entgelt) auf die Stadt übertragen. Eine Beteiligung an den (allgemeinen) Kosten für den Brandschutz erfolge allenfalls freiwillig ohne Rechtspflicht.

Abschließend wird berichtet, dass zwischen der Stadt Schönebeck und der Stadt Barby aktuell eine Zweckvereinbarung zur Unterstützung der dortigen Feuerwehr geschlossen wurde. Insofern kann interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des abwehrenden Brandschutzes eine Möglichkeit sein, den Anforderungen des BrSchG noch gerecht zu werden.

Darüber hinaus gibt es bereits Beispiele in der Praxis zur Finanzierung des besonderen Aufwands und spezieller Sachmitteln der FFW, die unternehmensspezifisch benötigt werden (z.B. besondere Schulungsmaßnahmen, spezielle Löschmittel für einen Chemiebetrieb) durch Vereinbarung zwischen der Kommune und dem betroffenen Unternehmen.

In einem anderen Fall wurde hierfür eine Vereinbarung nach § 99 Abs. 6 KVG LSA zu Grunde gelegt. Die Stadt Schönebeck bittet die Landesgeschäftsstelle um Prüfung und Bewertung einer solchen Zuwendungsvereinbarung.

Zu TOP 7: Mitteilungen der Landesgeschäftsstelle

Frau Kagelmann berichtet, dass das Ministerium für Inneres und Sport den Städte- und Gemeindebund mit Schreiben vom 11.10.2016 um Stellungnahme zu dem von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur geplanten Änderung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) gebeten hat.

Mit der Novelle sollen in erster Linie die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag vom 24.04.2016 sowie die Ergebnisse des Projektes Feuerwehr 2020 umgesetzt werden. Sie umfasst die Änderung und Ergänzung zahlreicher Vorschriften. Für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden als Träger des Brandschutzes sind vor allem die Änderung von § 9 BrSchG „Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr“, § 10 BrSchG „Entschädigungsansprüche“, § 22 BrSchG „Kostenersatz“ und § 23 BrSchG „Feuerschutzsteuer“ von besonderer, insbesondere von finanzieller Bedeutung.

Frau Kagelmann verweist abschließend auf das E-Mail-Rundschreiben vom 13.10.2016 und ist für Anmerkungen und Hinweise zur geplanten Novelle dankbar.

Zu TOP 8: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

- a) Die Stadt Eisleben erkundigt sich nach den Erfahrungswerten hinsichtlich der Vermögenszuordnung. Die Stadt Eisleben habe kürzlich vom Finanzamt einen Grundsteuerbescheid erhalten. Die Stadt habe hiergegen Einspruch eingelegt. Aktuell steht die Entscheidung des Finanzamtes jedoch noch aus. Diese Anfrage hat sie bereits an die Landesgeschäftsstelle (Referat 3) mit der Bitte um Unterstützung weitergeleitet.
Im Arbeitskreis bestehen diesbezüglich keine Erfahrungswerte.
- b) Die Gemeinde Elsteraue erkundigt sich hinsichtlich der Möglichkeit einer amtsärztlichen Begutachtung eines Beschäftigten. Aktuell leidet eine Beschäftigte an einer chronischen Erkrankung (Rheuma) und sei regelmäßig bzw. überwiegend arbeitsunfähig. Daher strebt die Gemeinde nun eine ärztliche Überprüfung der Arbeitsfähigkeit an. Aktuell ist die Stelle des Betriebsarztes unbesetzt, will der Amtsarzt (mit Verweis darauf, dass es doch einen Betriebsarzt gebe) diese Untersuchung nicht vornehme.

Frau Kagelmann antwortet, dass gemäß § 3 Abs. 4 TVöD der Arbeitgeber bei begründeter Veranlassung berechtigt ist, die/den Beschäftigte/n zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie/er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um eine Betriebsärztin/einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben.

Anmerkung der Landesgeschäftsstelle:

Nach dem Wortlaut der Vorschrift muss der Arbeitnehmer seine Arbeitsfähigkeit durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen. Dies kann eine Bescheinigung seines Hausarztes sein. Allerdings darf der Arbeitgeber verlangen, dass die Bescheinigung vom Betriebsarzt oder einen anderen Arzt, auf den sich die Betriebsparteien geeinigt haben, ausgestellt wird. Dies kann also auch ein Amtsarzt sein. Der Arbeitnehmer hat in keinen Fall das Recht, auf eine Untersuchung durch einen von ihm benannten Arzt zu bestehen.

Der Arbeitnehmer hat eine Mitwirkungspflicht sich untersuchen zu lassen (sonst liefere dieses Recht des Arbeitgebers ins Leere). Falls der AN dem nicht nachkommt, stellt dies eine Pflichtverletzung dar – mit der Möglichkeit für den Arbeitgeber dies arbeitsrechtlich zu sanktionieren (von der Ermahnung bis hin zu Kündigung).

Die Anordnung des Arbeitgebers erfolgt nach dem Weisungsrecht des § 106 GewO, weshalb der Arbeitgeber nur das billige Ermessen zu berücksichtigen hat. Zudem darf das Untersuchungsrecht nicht willkürlich oder missbräuchlich eingesetzt werden, was sowohl Anlass als auch Umfang der Untersuchung betrifft.

Demgegenüber ist nicht erkennbar, dass der Betriebsarzt vorrangig vor dem Amtsarzt konsultiert werden muss. Nach dem Wortlaut hat der Arbeitgeber die Wahl (muss das Auswahlermessen pflichtgemäß und nicht willkürlich ausüben). In Anbetracht der besonderen Umstände des Einzelfalls und der Bedeutung (ggf. bis zur Erwerbsunfähigkeit, vorzeitigen Ruhestand) erscheint es vorliegend nicht willkürlich den Amtsarzt mit dieser Untersuchung zu beauftragen.

- c) Die Stadt Schönebeck erkundigt sich nach dem Stand der LQE-Vereinbarungen zu § 78c SGB VIII. So seien LQE-Verhandlungen im Salzlandkreis für 2016 abgeschlossen.

Trotz des Rückwirkungsverbots im SGB VIII seien diese Vereinbarungen rückwirkend zum 01.01.2016 angeschlossen worden, mit der Folge, dass Platzkosten nachzuzahlen sind. Für 2017 haben man keine Übergangsvereinbarung abgeschlossen.

Die Gemeinde Muldestausee merkt an, dass es auch wegen der Planungsunsicherheit keine rückwirkenden Zahlungen geben darf, da dies nicht im Haushalt eingestellt werden könne.

Auch die Stadt Barby hat mit dem Salzlandkreis vergleichbare Probleme aufgrund der Übergangsvereinbarungen. Insgesamt sei der Finanzierungsaufwuchs zu beklagen (von 500 T Euro auf 1,2 Mio. Euro).

Aus der Gemeinde Hohe Börde befindet aktuell ein Fall im schiedsgerichtlichen Verfahren bei der Schiedsstelle.

In Schönebeck ist eine Umstellung der bisherigen Elternbeitragsordnung und Satzungsanpassung vorzunehmen. Dabei stellt sich die Frage, ob eine einrichtungsbezogene Beitrags-erhebung oder eine Mischkalkulation vorzugswürdig, die sich jedoch nur an die niedrigsten Preisen im Landkreis orientieren darf.

So erfolgt beispielsweise in der Gemeinde Muldestausee eine Mischkalkulation. Die Erfahrungen zeigen, dass die Beteiligung der freien Träger an der Finanzierung – wenn auch nur mit einem minimalen Eigenanteil – zielführender und wirtschaftlicher war, da dadurch zum größeren Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geführt hat.

Zu TOP 9: Festlegung von Zeit, Ort und Themen der nächsten Arbeitskreissitzung

Die 5. Sitzung des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten findet am Mittwoch, den **26. April 2017, 10:00 Uhr in der Gemeinde Hohe Börde**, Ortsteil Irxleben, im Rathaus auf Einladung von Frau Pitschmann statt. Eine Wegbeschreibung erfolgt mit der Einladung.

Themen können, wie üblich jederzeit per E-Mail, bei Frau Kagelmann angemeldet werden.



Elke Kagelmann
Protokollführerin

Anlagen



Anwesenheitsliste

*der Sitzung des Arbeitskreises Allgemeine Rechtsangelegenheiten
am Mittwoch, 19. 10. 2016, 10:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses, Schönebeck (Elbe)*

Kommune	Name	Unterschrift
Bernburg	Christine Ost	entschuldigt
Freyburg (Unstrut)	Daniel Helbig	entschuldigt
Gerbstedt	Alexandra Wanitschek	entschuldigt
Kemberg	Silvana Kühn	entschuldigt
Obere Aller	Bärbel Kuch	entschuldigt
Quedlinburg	Wolfgang Scheller	entschuldigt
Stendal	Rüdiger Hell	entschuldigt
Südliches Anhalt	Christian Merx	entschuldigt
Stadt Schönebeck	Ines Wolf	Wolf
Stadt Schönebeck	Gabriele Pöhl	Pöhl
Stadt Barby	Karin Knopf	K. Knopf
VG Biebendorf-Diesdorf	Karin Bammel	Bammel
Luthers Stadt Eisleben	Uta Peltz	Peltz
Stadt Staßfurt	Antje Herwig	Herwig
Gemeinde Elstrowe	Sieglinde Warull	Warull
Gemeinde Biederitz	Silva Hoyer-Völker	Hoyer-Völker

